

# DGAUM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR  
ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN

## Teilnahmeerklärung arbeitsmedizinischer Dienst (betrieblich/überbetrieblich)

Vereinbarung zur Teilnahme an den Verträgen der DGAUM zur Durchführung  
von Schutzimpfungen gem. § 132e SGB V

zwischen

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.  
Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München

vertreten durch

den Präsidenten Prof. Dr. Hans Drexler und  
den Hauptgeschäftsführer Dr. Thomas Nesseler

– im weiteren Text kurz „DGAUM“ –

und

Unternehmen:

---

Anschrift:

---

vertreten durch:

---

– im weiteren Text kurz „Vertragsteilnehmer“ oder „arbeitsmedizinischer Dienst“ –

## Daten Vertragsteilnehmer (arbeitsmedizinischer Dienst)

Name des Unternehmens\*

---

HRB/HRA-Nr.\*

---

Vertretungsberechtigter

---

Funktion im Unternehmen/  
Vollmachtsnachweis

---

Straße, Hausnr.\*

---

PLZ, Ort\*

---

E-Mail\*

---

Telefon\*

---

Institutionskennzeichen (IK-Nr.)\*

---

Eine IK-Nr. kann online unter [www.dguv.de/arge-ik/](http://www.dguv.de/arge-ik/) beantragt werden. **Ohne Angabe ist die Weiterverarbeitung nicht möglich!**

Das ärztliche Honorar wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber\*

---

IBAN\*

---

BIC\*

---

Kreditinstitut\*

---

Mit meiner Unterschrift beantrage ich als vertretungsberechtigter Antragsteller für oben genannten arbeitsmedizinischen Dienst verbindlich die Teilnahme an den Verträgen der DGAUM zur Durchführung von Schutzimpfungen gem. § 132e SGB V.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsteilnehmer



## 1. Vertragsteilnehmer

Vertragsteilnehmer ist ein Unternehmen, das seinen Mitarbeitern über die Betriebsärzte seines arbeitsmedizinischen Dienstes Schutzimpfungen im Sinne des § 132e SGB V anbietet.

## 2. Managementgesellschaft

Als Managementgesellschaft schließt die DGAUM mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Verträge nach § 132e SGB V ab, nach denen die Vertragsteilnehmer die in dem Vertragsverhältnis zwischen der DGAUM und den Vertragsteilnehmern vereinbarten Leistungen erbringen. Sie vergütet die Leistungen der Vertragsteilnehmer und die Abrechnung der Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vor. Durch die Abgabe der vorliegenden Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der Vertragsteilnehmer, Schutzimpfungen für die Versicherten zu den Bedingungen durchzuführen, die in den Verträgen mit der jeweiligen GKV festgelegt sind, bei der die jeweiligen Versicherten versichert sind. Die Regelungen zu dem Verhältnis zwischen dem Vertrag, den der Vertragsteilnehmer mit der DGAUM durch die Abgabe dieser Teilnahmeerklärung schließt, und den Verträgen zwischen der DGAUM und den GKV sowie über die Auswirkung von Änderungen bei den Verträgen zwischen der DGAUM und den GKV auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM finden sich in dieser Teilnahmeerklärung, unter der Überschrift „5. Beginn, Änderung und Kündigung des Vertrages“.

Die Kontaktdaten der DGAUM lauten:

### Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)

Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München  
Tel.: 089/330 396-0 • Fax: 089/330 396-13  
gs@dgaum.de • www.dgaum.de

Präsident: Prof. Dr. med. Hans Drexler  
Hauptgeschäftsführer: Dr. Thomas Nessler  
Vereinsregister München VR 7671 • Finanzamt München 143/212/60668 • Institutionskennzeichen (IK) 208412005

## 3. Abrechnungsdienstleister

Zur Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat die DGAUM als Managementgesellschaft einen Abrechnungsdienstleister zur Abrechnung der Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 132e SGB V nach § 295a SGB V i. V. m. § 80 SGB X Art. 28 DS-GVO beauftragt. Hierbei handelt es sich derzeit um die Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge mbH. Mit Einwilligung in diese Teilnahmeerklärung beantragt der Vertragsteilnehmer automatisch seine Freischaltung zur Online-Abrechnung durch den Abrechnungsdienstleister.

### Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge mbH

Postfach 2448, 90010 Nürnberg  
Tel.: 0911/9292-400 • Fax: 0911/9292-430  
info@helmsauer-gruppe.de • www.helmsauer-gruppe.de

Geschäftsführer: Bernd Helmsauer  
Sitz: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 35779  
Steuer-Nr.: 241/128/23111 FA Nürnberg – Zentral • USt.-ID-Nr.: DE321222649

## 4. Vertragspartner der DGAUM

Vertragspartner der DGAUM sind die GKV, die einen Vertrag zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 132e SGB V mit der DGAUM abgeschlossen haben. **Die vorstehend genannten Verträge können auf der Homepage der DGAUM über [www.dgaum.de/themen/impfungen-durch-betriebsaerzte/](http://www.dgaum.de/themen/impfungen-durch-betriebsaerzte/) unter „DGAUM-Selekt — Sie impfen, wir rechnen ab!“ durch Klicken auf den Button „Teilnehmende Krankenkassen“ eingesehen werden. Hinter dem Namen der Krankenkasse ist der jeweils gültige Vertrag mit der DGAUM hinterlegt. Diese Informationen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.** Mit Unterzeichnung dieser Teilnahmeerklärung erkennt der Vertragsteilnehmer die in den Verträgen mit den GKV enthaltenen Regelungen an.

## 5. Beginn, Änderung und Kündigung des Vertrags

Die Vertragsteilnahme beginnt mit Zugang eines Bestätigungsschreibens an den Antragssteller. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Möglichkeiten zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bestehen von Vertragsbeginn an und bleiben hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch den Vertragsteilnehmer vor.

Der durch die Abgabe dieser Teilnahmeerklärung zustande gekommene Vertrag zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM steht unter der auflösenden Bedingung des Bestandes des entsprechenden Vertrages zwischen der DGAUM und der jeweiligen GKV. Der Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM in Bezug auf Versicherte anderer GKV wird hierdurch nicht berührt. Wird also zum Beispiel ein Vertrag zwischen der DGAUM und einer GKV gekündigt, bestehen die Rechte und Pflichten des Vertragsteilnehmers in Bezug auf die Versicherten dieser GKV nicht mehr. Die Rechte und Pflichten des Vertragsteilnehmers in Bezug auf Versicherte anderer GKV bleiben hiervon jedoch unberührt.

Werden nach Abgabe der Teilnahmeerklärung des Vertragspartners die Verträge oder einzelne Verträge der DGAUM mit den GKV geändert (im Folgenden: Vertragsänderung DGAUM – GKV), liegt darin eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die die DGAUM und den Vertragsteilnehmer zu einer Anpassung des Vertrages berechtigt, der durch die Abgabe der vorliegenden Teilnahmeerklärung zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM zustande kommt. Die DGAUM wird daher den Vertragsteilnehmer über eine Vertragsänderung DGAUM – GKV zwei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und ihm zwei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform anbieten, dass der Vertrag zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM so geändert wird, dass er den geänderten Vorgaben nach dem Vertrag zwischen der DGAUM und der GKV entspricht. Der Vertragsteilnehmer kann dieses Angebot der DGAUM innerhalb von einem Monat nach dessen Zugang durch Erklärung gegenüber der DGAUM in Textform annehmen. Sofern der Vertragspartner das Angebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen hat, kann die DGAUM das Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem Vertragspartner außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zwischen ihr und der GKV insoweit kündigen, als es die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Versicherten dieser GKV betrifft. Dies hat zur Folge, dass der Vertragsteilnehmer ab Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr berechtigt oder verpflichtet ist, für Versicherte dieser GKV Schutzimpfungen nach den Bedingungen des Vertrages zwischen der DGAUM und der GKV durchzuführen und dass auch sonst in Bezug auf diese GKV zwischen der DGAUM und dem Vertragsteilnehmer über die sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebenden Rechte und Pflichten hinaus keine Rechte und Pflichten mehr bestehen. Der Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM in Bezug auf die Versicherten anderer GKV wird hierdurch nicht berührt. Insoweit bestehen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der DGAUM und dem Vertragsteilnehmer fort.

## 6. Abrechnung und Vergütung

### a) Abrechnung

Die Abrechnung der Impfleistungen ist nur nach Abschluss des gesamten Behandlungskomplexes möglich. Sie erfolgt möglichst monatlich und im Wege der elektronischen Datenübertragung. Die Datenerfassung und -übertragung hat der Vertragsteilnehmer ausschließlich unter Verwendung der vorgesehenen Software *DGAUM-Selekt* und des Abrechnungsportals des Abrechnungsdienstleisters der DGAUM zu leisten. Diese werden dem Vertragsteilnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Rechnungszahlung erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse an den Abrechnungsdienstleister der DGAUM. Die Honorarauszahlung an den Vertragsteilnehmer erfolgt quartalsweise durch den Abrechnungsdienstleister.

### b) Vergütung der ärztlichen Leistung

Die Vergütung der ärztlichen Impfleistung ergibt sich aus dem Vertrag der DGAUM mit den GKV nach § 132e SGB V zur Durchführung von Schutzimpfungen. Vergütet werden **Pauschalbeträge je Leistungsfall zuzüglich den Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe** (vgl. Absatz c)) **abzüglich der Bearbeitungsgebühr** (vgl. Punkt 7).

Die Vergütungspauschalen werden von der DGAUM mit den jeweiligen Krankenkassen verhandelt. Mit der Vergütung sind i.d.R. auch die Leistungen der Aufklärung, Beratung und Dokumentation abgegolten. Die Vergütungspflicht der Krankenkasse

für die von dem Vertragsteilnehmer erbrachten Leistungen beginnt erst mit der vollständig ausgefüllten und an die DGAUM übermittelten Teilnahmeerklärung.

Krankenkasse (KK)	Vergütung der ärztlichen Leistung je Leistungsfall
KK ist Vertragspartner der DGAUM	Vergütungspauschale der KK (vgl. Anlage <i>Impfkatalog</i> )

**c) Beschaffung und Abrechnung der Impfstoffe**

Die Impfstoffe sind vom Vertragsteilnehmer und unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges zu beziehen. **Der Abrechnungspreis der ausgewählten Impfstoffe darf nicht höher sein als der Apothekeneinkaufspreis (gemäß Lauer-Taxe, AEK/AEP/Taxe-EK) zuzüglich 3 % und Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Impfung.** Liegt der Einkaufspreis unter dem AEK, wird dieser Betrag abgerechnet.

Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten verfügbaren Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen bzw. Teilmengen daraus einzusetzen, Kombinationsimpfstoffe – soweit indiziert – bevorzugt zu verwenden und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen. Die für den Bezug der Impfstoffe vereinbarten Konditionen bzw. die tatsächlich abgerechneten Kosten sind den Vertragspartnern der DGAUM auf Nachfrage offenzulegen. Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien sind bereits in der Vergütung der ärztlichen Impfleistung enthalten.

Der Abrechnungsdienstleister und der Vertragspartner sind jederzeit zu einer Überprüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung des Vertragsteilnehmers berechtigt, insbesondere dann, wenn die Krankenkassen die sachlich-rechnerische Richtigkeit einzelner Abrechnungen rügen. Der Vertragsteilnehmer ist verpflichtet, an einer derartigen Abrechnungsprüfung vollumfänglich mitzuwirken und insbesondere auch die für den Bezug der Impfstoffe geltenden Konditionen sowie deren Abrechnung auf erste Anfrage unverzüglich, vollständig und nachvollziehbar offenzulegen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist der Vertragsteilnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

**d) Vergütungsanspruch**

Schuldner des Vergütungsanspruchs des Vertragsteilnehmers ist die DGAUM. Der Vertragsteilnehmer ist deswegen verpflichtet, seine Leistungen bis spätestens zum 15. des Monats, der unmittelbar auf das Quartal der Leistungserbringung folgt, gegenüber dem von der DGAUM beauftragten Abrechnungsdienstleister abzurechnen. **Nach Ablauf dieser Frist besteht keine Garantie mehr für eine Vergütung.** Nach Eingang der Rechnungszahlung von der jeweiligen Krankenkasse überweist der Abrechnungsdienstleister die Vergütung an das angegebene Bankkonto des Vertragsteilnehmers. Überzahlungen werden verrechnet. Einwendungen müssen vom Vertragsteilnehmer innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich gegenüber dem Abrechnungsdienstleister der DGAUM geltend gemacht werden.

**7. Bearbeitungsgebühren**

Für die Umsetzung der Abrechnungsleistungen wird pro Leistungsfall eine Bearbeitungsgebühr fällig. Mit dieser Teilnahmeerklärung wird die DGAUM als Managementgesellschaft ermächtigt, diese mit dem Vergütungsanspruch zu verrechnen. Die DGAUM behält sich vor, die Bearbeitungsgebühren ggf. anzupassen.

Krankenkasse (KK)	Abrechnungsgrundlage	Bearbeitungsgebühr je Leistungsfall
KK ist Vertragspartner der DGAUM	Vergütungspauschale der KK (vgl. Anlage <i>Impfkatalog</i> )	3,20 EUR inkl. USt.

## 8. Pflichten des Vertragsteilnehmers, Haftung, Freistellung der DGAUM von der Haftung

Der Vertragsteilnehmer erklärt, dass er die zwischen der DGAUM und den GKV geschlossenen Verträge eingesehen hat und ihm insbesondere die ihn treffenden Verpflichtungen bekannt sind und er diese erfüllen wird. **Die vorstehend genannten Verträge können auf der Homepage der DGAUM über [www.dgaum.de/themen/impfungen-durch-betriebsaerzte/](http://www.dgaum.de/themen/impfungen-durch-betriebsaerzte/) unter „DGAUM-Selekt — Sie impfen, wir rechnen ab!“ durch Klicken auf den Button „Teilnehmende Krankenkassen“ eingesehen werden. Hinter dem Namen der Krankenkasse ist der jeweils gültige Vertrag mit der DGAUM hinterlegt. Diese Informationen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.**

Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der nachfolgend aufgelisteten Pflichten:

- a) Etwaige Änderungen von Kontaktdaten, Ansprechpartnern, Bankverbindung oder vergleichbaren Daten, die für die Vertragsteilnahme relevant sind, gegenüber der DGAUM unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- b) Behandlungsverträge mit dem Patienten werden ausschließlich durch den Vertragsteilnehmer mit den Patienten geschlossen. Behandlungsverträge kommen nicht mit der DGAUM zustande und können und dürfen durch den Vertragsteilnehmer nicht in deren Namen vereinbart werden. Dem Vertragsteilnehmer obliegt allein die Sicherstellung der Erbringung der Impfleistungen nach dem Vertrag nach 132 e SGB V zwischen der DGAUM und dem Vertragsteilnehmer entsprechend den fachärztlichen Standards und die ordnungsgemäße Aufklärung der Patienten. Hierfür haftet er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.  
Der Vertragsteilnehmer stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Patienten gegen die DGAUM wegen einer Verletzung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufklärung durch den Vertragsteilnehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen, wegen eines Behandlungsfehlers dieser Personen oder wegen einer sonstigen Verletzung der dem Vertragsteilnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gegenüber den Patienten obliegenden Pflichten in Zusammenhang mit den durchgeführten Schutzimpfungen erheben.
- c) Soweit der Vertrag besondere Qualifikationserfordernisse vorsieht, wird der Vertragsteilnehmer deren Einhaltung beachten und Leistungen nur erbringen bzw. erbringen lassen, wenn der jeweilige Betriebsarzt über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.
- d) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich, dass die Pflichten nach den auf der Homepage der DGAUM über [www.dgaum.de/themen/impfungen-durch-betriebsaerzte/](http://www.dgaum.de/themen/impfungen-durch-betriebsaerzte/) unter „DGAUM-Selekt — Sie impfen, wir rechnen ab!“ durch Klicken auf den Button „Teilnehmende Krankenkassen“ einsehbaren Verträgen zwischen der DGAUM und den GKV durch ihn sowie durch die bei ihm beschäftigten Ärzte eingehalten werden. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen nach den in dem Vertrag genannten Vorgaben zur Dokumentation/Qualitätssicherung, zum Bezug der Impfstoffe, zur Abrechnung und Rechnungslegung. Der Vertragsteilnehmer stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, welche GKV gegen die DGAUM erheben, weil der Vertragsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine der oben genannten, sich aus den Verträgen mit den GKV ergebenden Pflichten verletzt hat.
- e) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung der Einhaltung und Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht und der gesetzlichen Datenschutzvorschriften nach der Berufsordnung bzw. den allgemeinen gesetzlichen Regelungen einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung, insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Information und Einwilligung der Versicherten. Versichertendaten dürfen an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner wird diese Verpflichtung insbesondere auch an angestellte oder beauftragte selbständige Ärzte sowie an nichtärztliche Mitarbeiter weitergeben, derer er sich bei der Durchführung der Schutzimpfungen bedient.  
Der Vertragsteilnehmer stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Versicherte gegen die DGAUM erheben, weil der Vertragsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei einer Schutzimpfung eine ihnen in Zusammenhang mit der Wahrung der Schweigepflicht und aufgrund der oben genannten datenschutzrechtlichen Regelungen obliegende Verpflichtung verletzt haben.
- f) Erbringung der vereinbarten Leistungen in den eigenen Räumen. Als eigene Räume gelten ebenfalls die vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren für die Durchführung betriebsärztlicher Leistungen zur Verfügung gestellten Räume.
- g) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die ärztliche Tätigkeit der bei ihm beschäftigten Ärzte nach den Regelungen dieser Vereinbarung.

## 9. Einwilligung in die Datenverarbeitung

### a) Zweck, Umfang und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Vertragsteilnehmers und der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter und Ärzte erhoben und verarbeitet, welche im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Teilnahmeerklärung und den Verträgen mit den GKV stehen.

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM), Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München, Tel.: 089/330 396-0, Fax: 089/330 396-13, E-Mail-Adresse: [gs@dgaum.de](mailto:gs@dgaum.de). Die Datenschutzbeauftragte der DGAUM ist Frau Maria Isabella Kösters, Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München, Tel.: 089/330 396-15, Fax: 089/330 396-13, E-Mail-Adresse: [koesters@dgaum.de](mailto:koesters@dgaum.de).

Der nach dem Recht der Datenschutzaufsicht zuständige Datenschutzbeauftragte ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, Tel. 0981/ 180093-0, Fax: 0981/ 180093-800, E-Mail-Adresse: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de).

Zweck der Erhebung und Verarbeitung der Daten ist die Ermöglichung der Teilnahme des Vertragsteilnehmers an den Verträgen zwischen der DGAUM und den GKV sowie die Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen der DGAUM und dem Vertragsteilnehmer, die Abrechnung mithilfe eines Abrechnungsdienstleisters, der Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge GmbH und ihre Überprüfung durch die DGAUM und die GKV sowie die Information der Versicherten im Rahmen der Aufklärung und Einwilligung.

Konkret erhalten die DGAUM und ihre Vertragspartner, die GKV und der Abrechnungsdienstleister, die Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge mbH, Titel, Name, Vorname, Adresse, Vertragseintrittsdatum und IK-Nr. nach Bestätigung der Vertragsteilnahme an den Verträgen nach § 132e SGB V über das Arzt-Teilnehmerverzeichnis sowie die Diagnose- und Abrechnungsdaten zur Abrechnung.

Zum Zwecke der Abrechnung hat die DGAUM einen Abrechnungsdienstleister als Rechenzentrum mit der Abrechnung der ärztlichen Leistungen für die Verträge nach § 132e SGB V gemäß § 295a Abs. 2 SGB V beauftragt. Der Vertragsteilnehmer ist einverstanden, dass die für die Abrechnung der im Rahmen der Verträge nach § 132e SGB V erbrachten Leistungen die nach dem 10. Kapitel des SGB V erforderlichen Angaben im Wege der elektronischen Datenübertragung an dieses Rechenzentrum übermittelt werden.

Die Bereitstellung der Daten und die Übermittlung an den Abrechnungsdienstleister ist zur Durchführung des Vertrages zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM erforderlich. Ohne eine Bereitstellung der Daten kann der Vertrag nicht durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildet diese Einwilligungserklärung zu diesem Vertrag i. V. m. Artikel 5, Artikel 6 Abs. 1 lit. a), b) und Artikel 9 lit. a), f) und h) DS-GVO, §§ 132e, 284, 295, 295a, 304 SGB V und § 84 SGB X.

Die Datenverarbeitung erfolgt mit Kenntnis des Vertragsteilnehmers. Dieser kennt die wesentliche Inhalte dieses Vertrages und die mit Eingehung, Durchführung und Beendigung seiner Teilnahme an diesem Vertrag verbundene Datenverarbeitung. Empfänger seiner Daten sind die die DGAUM, deren Vertragspartner sowie der Abrechnungsdienstleister.

Die Speicherdauer der Daten ergibt sich aus dem Vertrag sowie aus dem Gesetz. Nach Ablauf der vertraglichen und gesetzlichen Fristen werden die entsprechenden Daten gelöscht. Die Verarbeitung der Leistungs- und Abrechnungsdaten bei den Vertragspartnern der DGAUM erfolgt nur im gesetzlich begrenzten Umfang.

### b) Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten

Zu Fragen zum Datenschutz kann der Vertragsteilnehmer sich an die DGAUM wenden. Er hat das Recht

- auf Auskunft zu seinen Daten (Artikel 15 Abs. 1 und 2 DS-GVO),
- auf Berichtigung seiner Daten (Artikel 16 DS-GVO),
- auf Löschung seiner Daten (Artikel 17 DS-GVO) und
- auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten (Artikel 18 DS-GVO).

c) **Widerruf der Einwilligungserklärung und Folgen des Widerrufs**

Dem Vertragsteilnehmer ist bekannt, dass er diese Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ein Widerruf muss schriftlich an die DGAUM gerichtet werden. **Mit Zugang des Widerrufs ist die Beendigung der Teilnahme an den Verträgen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 132e SGB V verbunden.** Bei Ausscheiden des Vertragsteilnehmers werden die Daten gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

d) **Beschwerderecht**

Der Vertragsteilnehmer hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, Tel. 0981/ 180093-0, Fax: 0981/ 180093-800, E-Mail-Adresse: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)) über Verstöße gegen die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung oder gegen sonstiges Datenschutzrecht zu beschweren.

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den vorgenannten Regelungen einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsteilnehmer

